

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 11.8.2015
Sachb.: Mag.^a Silvia Gollner
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2344
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-A108-10043-24-2015

Betr.: Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2015 - NormG 2015);
Entwurf; ergänzende Stellungnahme

Bezug: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015 - NormG 2015) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung in Ergänzung zu der mit Schreiben vom 31.7.2015, Zl. LAD-VD-A108-10043-10-2015, bereits übermittelten Stellungnahme auf zwei weitere Punkte hinzuweisen:

Zu § 2 Z 7:

§ 2 Z 7 enthält eine Begriffsdefinition der „interessierten Kreise“ in Form einer abschließenden Aufzählung. An mehreren Stellen des Gesetzesentwurfes wird auf die „interessierten Kreise“ Bezug genommen (§ 4 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 2, § 5 Abs. 1 Z 1, § 12 Abs. 2 Z 5). Bei Andenken eines speziellen Einzelthemas scheint jedoch diese im Entwurf vorgesehene taxative Aufzählung teilweise zu weit und teilweise zu eng gefasst. Aus diesem Grund wird angeregt, die Legaldefinition der „interessierten Kreise“ in Form einer demonstrativen Aufzählung zu gestalten.

Generelle Anmerkung betreffend das Gesundheitswesen:

Es gehört zu den Aufgaben der Normungsorganisation gemäß dem Normengesetz, die Interessen Österreichs bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen zu vertreten. Auf internationaler Ebene wurden in der Vergangenheit zunehmend Bestrebungen festgestellt, Gesundheitsthemen einer Normung zuzuführen. Hierbei sollte im Rahmen der Interessenvertretung jedenfalls beachtet werden, dass die Festlegung der wesentlichen Grundsätze der Systeme der sozialen Sicherheit, der Berufsausbildung sowie der öffentlichen Gesundheit ebenso wie die Schaffung der Rahmenbedingungen für die in diesen Systemen erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Festlegung der für sie geltenden Anforderungen sowie Qualitäts- und Sicherheitsstandards in die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates fallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Hauptreferatsleiterin:
Mag.^a Elke Landl LL.M.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 11.8.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Hauptreferatsleiterin:
Mag.^a Elke Landl LL.M.

